

P o l i z e i v e r o r d n u n g

der Ortpolizeibehörde der Stadt Baden-Baden zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Stadtkreis Baden-Baden

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. Seite 1, berichtigt Seite 596, 1993 Seite 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. Seite 378), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24.11.2014 verordnet:

§ 1

Öffentliche Straßen und Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg genannten Straßen und die Staffeln.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen gärtnerisch gestalteten Anlagen, die von der Stadt Baden-Baden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Erholung, Genesung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes geschaffen sind oder unterhalten werden. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze.

§ 2

Verunreinigung öffentlicher Straße und Anlagen

Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Buswartehäuschen, Denkmäler und Brunnen sowie öffentliche Anlagen zu verunreinigen.

§ 3

Waschen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 4**Beseitigung von Verunreinigungen**

Werden durch Flugblätter, Eintrittskarten, Reklameartikel, Verpackungsmaterial oder Ähnliches öffentliche Straßen oder Anlagen in der Umgebung der Verteilungs- oder Betriebsstätte verunreinigt, ist neben dem Verursacher/der Verursacherin auch diejenige Person zur Reinigung verpflichtet, die die Ausgabe dieser Gegenstände veranlasst oder durchgeführt hat.

§ 5**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter/die Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet.

§ 6**Zelten**

Das Zelten (Campen) in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 7**Gewerbliche Tätigkeiten in den öffentlichen Anlagen**

In den öffentlichen Anlagen ist jede gewerbliche Tätigkeit, ausgenommen die Unterhaltung und Pflege der Anlagen und der öffentlichen Einrichtungen in den Anlagen, untersagt.

§ 8**Schutz der öffentlichen Anlagen**

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist über die Vorschriften der §§ 2 bis 6 hinaus verboten,
1. die Rasen-, Gesträuch- und Waldflächen zu betreten oder zu befahren,
 2. an Bäumen und Sträuchern Zweige abzubrechen, Blumen oder Blüten zu pflücken,
 3. Einfriedungen zu besteigen oder zu übersteigen, Mauern, Treppenanlagen, Skulpturen, Bänke oder deren Umgebung zu beschmutzen oder die Bänke oder andere Gegenstände von ihren Plätzen zu entfernen oder Bänke als Nachtlager zu benutzen,

4. mit Rollschuhen oder Rollbrettern zu fahren,
5. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Sie sind sicher an der Leine zu führen. § 9 bleibt unberührt.

(2) In der Lichtentaler Allee, in der Kaiserallee sowie in der Gönneranlage ist das Musizieren verboten.

§ 8a

Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.

§ 9

Leinenzwang und Verbote für Hunde

1. Hunde sind sicher an der Leine zu führen und zwar
 - a) In öffentlichen Anlagen gem. § 8 Ziffer 5; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - b) Auf öffentlichen Straßen innerhalb der gekennzeichneten Bereiche des dieser Polizeiverordnung als Anlage beigefügten Plans. Der Leinenzwang gilt auf der gesamten Straßenfläche. Der gekennzeichnete Bereich (Innenstadt Baden-Baden) beinhaltet u. a. das Stadtmuseum, das Kurhaus, die Klinik Dengler, den Hindenburgplatz, die Rheumaklinik und den Bertholdplatz.
2. In der Gönneranlage ist das Mitbringen von Hunden verboten.

§ 9a**Fütterungsverbot für Tauben**

- (1) Im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden dürfen verwilderte Haustauben und Wildtauben nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere freilebende Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für die von der Stadtverwaltung Baden-Baden eingerichteten und betreuten Taubenhäuser.

§ 9b**Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
Die Hausnummerierung erfolgt durch arabische Ziffern, gegebenenfalls ergänzt durch den festgesetzten Buchstaben.
- (2) Die Hausnummer muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut lesbar sein. Sie ist unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke oder am Grundstückszugang anzubringen.
Unleserliche Hausnummernschilder sind zu erneuern.

§ 10**Befreiung**

Die Ortpolizeibehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter besonderen Bedingungen und Auflagen Befreiung erteilen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 öffentliche Straßen, Buswartehäuschen, Denkmäler oder Brunnen sowie öffentliche Anlagen verunreinigt,
 2. entgegen § 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht,
 3. entgegen § 4 durch Flugblätter, Eintrittskarten, Reklameartikel, Verpackungsmaterial oder Ähnliches verschmutzte öffentliche Straßen oder Anlagen in der Umgebung der Verteilungs- oder Betriebsstätte als Verursacher, oder als derjenige, der die Ausgabe dieser Gegenstände veranlasst oder durchgeführt hat, nicht reinigt,
 4. entgegen § 5 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes zulässt, dass dieser seine Notdurft auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder öffentlichen Anlagen verrichtet,
 5. entgegen § 6 in öffentlichen Anlagen zeltet (campet),
 6. entgegen § 7 in öffentlichen Anlagen eine gewerbliche Tätigkeit, ausgenommen die Unterhaltung und Pflege der Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in den Anlagen, ausübt,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 1 in öffentlichen Anlagen Rasen, Gesträuch oder Waldflächen betritt oder befährt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 2 in öffentlichen Anlagen an Bäumen oder Sträuchern Zweige abbricht, Blumen oder Blüten pflückt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 3 in öffentlichen Anlagen Einfriedungen besteigt oder übersteigt, Mauern, Treppenanlagen, Skulpturen, Bänke oder deren Umgebung beschmutzt oder Bänke sowie andere Gegenstände von ihren Plätzen entfernt oder Bänke als Nachtlager benutzt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 4 in öffentlichen Anlagen mit Rollschuhen oder Rollbrettern fährt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 5 und § 9 Abs. 1a) in öffentlichen Anlagen oder entgegen § 9 Absatz 1b) im öffentlichen Verkehrsraum in den gekennzeichneten Bereichen Hunde nicht angeleint sicher führt,
 12. entgegen § 8 Abs. 2 in der Lichtentaler Allee, Kaiserallee oder Gönneranlage musiziert,
 13. entgegen § 8a auf einem öffentlichen Kinderspielplatz raucht,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 in der Gönneranlage Hunde mitbringt,

15. entgegen § 9a Abs. 1 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert, Futter, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist, auslegt, oder Futter für andere freilebende Vögel so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann.

16. entgegen § 9b Abs. 1 die festgesetzte Hausnummer nicht anbringt.

17. entgegen § 9b Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 9b anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 600 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 300 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Baden-Baden, 25. November 2014

Stadtverwaltung Baden-Baden

Die Oberbürgermeisterin

Margret Mergen

Die Polizeiverordnung wurde am 09.12.2014 im BT und den BNN öffentlich bekanntgemacht.